

# Gas - Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Quickborn GmbH

# zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)"

### 1. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) für:

- den Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV)
- Leistungserhöhungen/bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV)
- die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 23 und 24 NDAV

#### 2. Gasbeschaffenheit

Die Stadtwerke Quickborn GmbH übergibt Erdgas – 2. Gasfamilie der Gruppe H – gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 mit einem Ausgangsnenndruck des Gasdruckregelgerätes von 22 mbar.

Das Erdgas hat im Mittel zur Zeit folgenden Brennwert [Hs,n]: ca. 11,5 kWh/m³ (Angabe im Normzustand) mit einer Schwankungsbreite zwischen 10,8 kWh/m³ und 12,2 kWh/m³.

#### 3. Netzanschluss gemäß §§ 5-8 NDAV

- 3.1 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 3.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
- 3.3 Netzanschlüsse bei nicht ständig bewohnten Objekten (z.B. Ferienhäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.
- 3.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Netzbetreiber die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.
- 3.5 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses beträgt mindestens 6 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung), unter- bzw. überschritten werden. Nach Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer wird ein genauer Ausführungstermin abgestimmt.
- 3.6 Führt der Netzbetreiber die Tiefbauarbeiten durch, so erfolgt die Oberflächenwiederherstellung unter Verwendung des vorhandenen/ausgebauten Materials.

- Der Netzbetreiber übernimmt ausdrücklich keine Aufwuchsgarantie.
- 3.7 Eine Vornahme der Aufgrabungs- und Endverfüllungsarbeiten in Eigenleistung des Anschlussnehmers schließt die Aufnahme und Wiederherstellung der Oberfläche ein. Diese Arbeiten haben den anerkannten Regeln der Technik sowie dem "Kabel- und Leitungsmerkblatt" der Stadtwerke Quickborn GmbH zu entsprechen. Das Merkblatt der Stadtwerke Quickborn GmbH liegt zur Einsicht- und Mitnahme in den Geschäftsräumen der Stadtwerke aus. Soweit der Anschlussnehmer die oben genannten Arbeiten selbst ausführt, haftet der Netzbetreiber lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß den geltenden technischen Regeln. Arbeiten auf öffentlichem Grund sind ausschließlich dem Netzbetreiber vorbehalten.
- 3.8 Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder eine Überbauung der Leitungstrasse des Netzanschlusses, z. B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber möglich. Die Kosten zur Beseitigung und Wiederherstellung sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 3.9 Kosten für die Ausführung von Hauseinführungen, die vom Standard abweichen (druckwasserdichter Hausanschluss, Mehrspartenhausanschluss, etc.) sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber ist vorzunehmen.
- 3.10 Kosten für die Auswechslung schadhafter Messeinrichtungen, die durch den Anschlussnehmer oder den von ihm beauftragten Installateur verursacht wurden, werden nach Aufwand dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 3.11 Die Kosten für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder schadhaften Plombenverschlüssen oder Manipulationssicherungen (DVGW Arbeitsblätter, z. B. TRGI), werden dem Anschlussnehmer unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung und Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Netzbetreiber in Höhe des im Preisblatt (Anlage 1) veröffentlichten Pauschalsatzes in Rechnung gestellt.
- 3.12 Der Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer hat die Kosten für die Beseitigung von Fehlern in der Kundenanlage zu tragen. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, eine Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage durchzuführen. Werden in diesem Zusammenhang Dienstleistungen durch den Netzbetreiber erbracht (Anfahrt, Analyse), so sind diese gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.
- 3.13 Macht der Anschlussnutzer Schäden gegenüber dem Netzbetreiber geltend, so muss die Besichtigung beschädigter Geräte durch den Netzbetreiber bzw. einen durch den Netzbetreiber beauftragten unabhängigen Gutachter gewährleistet sein.
- 4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV



# <u>Hinweis</u>: Die Gesamtkosten setzen sich aus Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss zusammen.

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer ggf. vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Haus-Druckregelgerät, sofern im Netzanschlussvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Rohrquerschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Netzanschlüsse, die nach Art, Rohrquerschnitt oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die im Preisblatt (Anlage 1) genannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.
- 4.5 Wird auf Veranlassung des Netzbetreibers ein bestehender Netzanschluss erneuert, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab Regleranschlussstück auf seine Kosten ausführen lassen.
- 4.6 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

### 5. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

Ein Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Netz wird zurzeit nicht erhoben.

### 6. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung einer Gasanlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen.

## Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

7.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen in

- Höhe von 30 %. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 7.2 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, die über das Maß nach 7.1 hinausgehen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 7.3 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

# 8. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV, Stilllegung des Netzanschlusses

- 8.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Bei der Inbetriebsetzung muss der durch den Anschlussnehmer beauftragte Installateur anwesend sein.
- 8.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 8.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nach-zuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.
- 8.5 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie die Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

# Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

9.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu



- erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 9.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 9.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung Versorgung der ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung er-folgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss ein-fach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 9.4 Bei Wiederinbetriebnahme der Versorgung durch die Stadtwerke Quickborn GmbH muss der durch den Anschlussnehmer beauftragte Installateur anwesend sein.

#### 10. Verlegung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Veränderung/ den Umbau von Messeinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

# 11.Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

- 11.1 Die Errichtung und der Betrieb der Gasanlage, einschließlich Eigenanlagen, müssen gemäß DVGW- Arbeitsblättern (z. B. TRGI) erfolgen.
- 11.2 Die zusätzlichen technischen Anforderungen der Stadtwerke Quickborn GmbH sind in den Technischen Anschlussbedingungen aufgeführt.

# 12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 12.1Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 12.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für

die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

### Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

- 13.1 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NDAV.
- 13.2 Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NDAV resultieren, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
  - a. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vermögliche trags als Folge Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- 13.3 Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.
- 13.4 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

### 14. Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können https://www.stadtwerkequickborn.de/de/Home/Datenschutz/Datenschutzerklaerung\_28220.html eingesehen oder beim Netzbetreiber angefordert werden.

# 15. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

15.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des



Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Quickborn GmbH, Pinneberger Straße 2, 25451 Quickborn, Telefon: 04106-616-100, E-Mail: info@stadtwerke-quickborn.de.

- 15.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 15.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de
- 15.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr 12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

### 16. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 15.07.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.02.2021.

## Anlagen Anlage 1: Preisblatt

Die Technischen Anschlussbedingungen und die ergänzenden technischen Anschlussbedingungen liegen zur Einsicht- und Mitnahme in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Quickborn GmbH, Pinneberger Straße 2, 25451 Quickborn aus. Sie sind außerdem im Internet unter <a href="https://www.stadtwerke-quickborn.net/netzan-schluss.html">https://www.stadtwerke-quickborn.net/netzan-schluss.html</a> veröffentlicht.